

Strafrecht 5 StR 285/22 - Urteil wegen Mordes an ehemaligem Pastor in Berlin rechtskräftig

Nach den Urteilsfeststellungen bedachte das 77 Jahre alte spätere Tatopfer den erwachsenen Angeklagten, mit dem er ein sexuelles Verhältnis unterhielt, mehrfach großzügig mit Geldbeträgen. Dieser nahm an, der Geschädigte habe bedeutende Wertgegenstände in seiner [Wohnung](#) verborgen. Deshalb verabredete er mit dem Heranwachsenden und einem gesondert verfolgten Mittäter, dass diese das Opfer in seiner [Wohnung](#) aufsuchen und durch Drohungen oder Gewaltanwendung zur Preisgabe der Verstecke bringen sollten; eine Tötung des Opfers war nicht geplant. Am Abend des 30. Juni 2020 verschafften sie sich Einlass in die [Wohnung](#), brachten den Geschädigten zu Boden und kniebelten ihn zeitweilig. Weil ihre Forderungen erfolglos blieben, drückte ihm der gesondert Verfolgte ein Kissen auf Mund und Nase, um ihn zu ersticken. Der heranwachsende Angeklagte hielt das Opfer währenddessen fest. Er erkannte, dass der Geschädigte sterben könnte, nahm den [Tod](#) des Opfers aber hin, um die Suche nach [Geld](#) oder Wertgegenständen zu ermöglichen. Unmittelbar nach dem [Tod](#) des Geschädigten durchsuchten die beiden die [Wohnung](#) und entwendeten zumindest ein Mobiltelefon. Außerdem steckten sie den Wohnungsschlüssel ein, um später in der [Wohnung](#) nach weiteren Wertgegenständen suchen zu können.

Das Landgericht hat hinsichtlich des heranwachsenden Angeklagten die [Mordmerkmale](#) der [Habgier](#) und der Ermöglichung einer anderen [Straftat](#) bejaht. Auf ihn hat es Jugendstrafrecht angewendet. Dem erwachsenen Angeklagten hat es die Tötung nicht zugerechnet und ihn daher nur des Raubes für schuldig befunden.

Die Überprüfung des Urteils auf die Revisionen der Angeklagten hat keinen Rechtsfehler zu ihrem Nachteil ergeben. Auch die Verfahrensbeanstandung des erwachsenen Angeklagten ist ohne Erfolg geblieben. Die allein gegen den Heranwachsenden gerichtete und auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft war ebenfalls unbegründet. Insbesondere hielt die Anwendung des Jugendstrafrechts der rechtlichen Überprüfung stand. Das Urteil des Landgerichts Berlin ist damit rechtskräftig.

BGH-Urteil vom 2. Februar 2023 / Beschluss vom 31. Januar 2023 – [5 StR 285/22](#) - [BGH PM 24/2023](#)

Vorinstanz:

LG Berlin – Urteil vom 3. Januar 2022 – (508 KLs) 234 Js 160/20 (3/21)